

## Kundeninformation

10.2021

### Informationen über die Finanzdienstleistungen der AMMANN & BAIER Vermögensverwaltungs AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die AMMANN & BAIER Vermögensverwaltungs AG (nachfolgend «AB» genannt), unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie den Anschluss an eine Ombudsstelle. Die Kosten der angebotenen Finanzdienstleistungen sind separat im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre finden Sie im Internet unter [www.swissbanking.ch](http://www.swissbanking.ch) oder auf unserer Homepage.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und soll Ihnen einen Überblick über unsere Finanzdienstleistungen verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Die Informationen in dieser Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version kann jederzeit auf unserer Homepage [www.ammannbaier.ch](http://www.ammannbaier.ch) abgerufen werden oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Inhalt	Seite
1. Kontaktdaten	2
2. Angebotene Dienstleistungen	2
3. Kundensegmentierung gemäss FIDLEG	3
4. Klassifizierung gemäss KAG	5
5. Performance	5
6. Interessenkonflikte	6
7. Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	6
8. Ombudsstelle	6
9. Berufsgeheimnis / Diskretion	6
10. Datenschutzerklärung	6
11. Nachrichtenlose Vermögen	8

## 1. Kontaktdaten

AMMANN & BAIER Vermögensverwaltungs AG  
Theaterstrasse 4  
CH-4051 Basel  
Telefon +41 61 823 90 23  
E-Mail [ammann.christian@me.com](mailto:ammann.christian@me.com)  
Homepage [www.ammannbaier.ch](http://www.ammannbaier.ch)

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID): CHE-108.555.845

Gründungsdatum ist der 7.01.1997. AB ist als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

### Tätigkeitsfeld

Die AB hat ihren statutarischen Sitz und ihren Geschäftssitz in Basel (CH). Sie übt im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten aus:

- Individuelle Vermögensverwaltung für private und professionelle Kunden
- Ausfüllen von Steuererklärungen / Steuerberatung
- Vorsorgeplanung
- Willensvollstreckermandate

### Welche Vertrags- und Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung?

Die zwischen AB und dem Kunden geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen werden im individuellen Dienstleistungsvertrag, dem sogenannten „Vermögensverwaltungsvertrag“ geregelt. Die vorliegende Kundeninformation dient als ergänzende Information.

### Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

AB ist gegenwärtig im Bewilligungsprozess für eine Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss Artikel 17 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Die Bewilligung wird von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt. Ab Bewilligungserteilung wird die AB von der Aufsichtsorganisation OSFIN, Florastrasse 44, 8008 Zürich beaufsichtigt.

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch AB unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG).

### Berufsgeheimnis

AB untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

## 2. Angebotene Dienstleistungen

AB bietet die Vermögensverwaltung an. Anlageberatung sowie transaktionsbezogene Anlageberatung (zb. Execution only) bietet AB nicht an.

### Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet AB im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. AB führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt AB sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

### Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt AB die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. AB gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. AB informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

### Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

### Risiko der gewählten Anlagestrategie

Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

### Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren

Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen (Diese Broschüre finden Sie auch auf unserer Homepage).

### Informationsrisiko seitens AB bzw. das Risiko, dass AB über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können

Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt AB die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde AB unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass AB keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

### Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen

Kunden, welche die Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre von AB liegen und für welche AB gegenüber dem Kunden haftet. AB hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Soweit es im Einflussbereich von AB ist, stellt dieser die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

### **Berücksichtigtes Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst ausschliesslich fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Direktanlagen
- Indirekte Anlagen in zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Instrumente der kollektiven Anlage
- Indirekte Anlagen in nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Instrumente der kollektiven Anlage
- Derivative
- Strukturierte Produkte
- Weitere Finanzinstrumente, die im Einklang mit der vereinbarten Anlagestrategie stehen

AB kann für ihre Kunden derivative Produkte verwenden. AB setzt solche Produkte nur ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen grundsätzlich zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Derivate können jedoch auch zu Anlage- und Investitionszwecken eingesetzt werden. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden. AB wird diese Vermögenswerte in der Regel über eine Bank, Börse oder Broker beziehen. Sie kann die Anschaffung aber auch ausserhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme vornehmen. AB verwendet für ihre Kunden keine selbstverwalteten strukturierten Produkte.

## **3. Kundensegmentierung gemäss FIDLEG**

AB hat die Verpflichtung gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), die Kunden den Segmenten Privatkunde, Professioneller Kunde oder Institutioneller Kunde zuzuordnen. Der Umfang der einzelnen Verhaltenspflichten variiert je nach Kundensegment. Neukunden werden über ihre Klassierung informiert, bestehende Kunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung benachrichtigt.

## **Privatkunde**

Als Privatkunde wird betrachtet, wer nicht zweifelsfrei den Segmenten Professioneller oder Institutioneller Kunde zugeordnet werden kann. Durch die Einstufung als Privatkunde genießt der Kunde das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

## **Professioneller Kunde**

Als Professionelle Kunden gelten:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- grosse Unternehmen
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

Für einen Professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen Privatkunden. Im Gegensatz zu diesem darf AB bei einem Professionellen Kunden davon ausgehen, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können sowie, dass die mit den Anlageentscheidungen verbundenen Risiken für den Kunden finanziell tragbar sind.

Des Weiteren können Professionelle Kunden drauf verzichten, dass die Verhaltensregeln nach Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG (Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) gegenüber diesen durch AB angewendet werden.

## **Institutionelle Kunden**

Als institutionelle Kunden gelten:

- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz (KAG), Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- ausländische Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen
- Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Gegenüber dieser Kundenkategorie finden die Verhaltensregeln nach Art. 7 bis 19 FIDLEG per se keine Anwendung.

AB deckt die Verwaltung für Institutionelle Kunden nicht ab.

## **Wechsel des Kundensegments**

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Wechsel des Kundensegments:

Privatkunden können bei AB jederzeit schriftlich einen Wechsel der Kundeneinstufung zum Professionellen Kunden verlangen (Opting-out), wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Kunde verfügt aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und verfügt über ein Vermögen von mindestens CHF 0.5 Mio.
- Der Kunde verfügt über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio.

Professionelle Kunden haben die Möglichkeit, eine Umklassierung zum Privatkunden zu verlangen. (Opting-in)

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie können erklären, als anstatt als Professionelle Kunden als Institutionelle Kunden gelten zu wollen.

Institutionelle Kunden können erklären, als Professionelle Kunden gelten zu wollen.

Mit einem Wechsel des Kundensegments ist ebenfalls eine Änderung des auf den Kunden anwendbaren Schutzniveaus verbunden. Sämtliche Erklärungen in Bezug auf den Wechsel des Kundensegments haben stets schriftlich zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, AB über alle Änderungen zu informieren, welche seine Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt AB zur Erkenntnis, dass der Kunde die Bedingungen jener Kundenklasse, in der der Kunde eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, hat AB die Verpflichtung, selbst aktiv zu werden und die Kundeneinstufung anzupassen. AB wird den Kunden in diesem Fall umgehend informieren.

Sofern Sie keine anderweitige Information erhalten, sind Sie als Privatkunde eingestuft. Selbstverständlich können Sie jederzeit beantragen, dass Ihre Einstufung unter FIDLEG geändert wird. Wir werden mit Ihnen sodann die möglichen Alternativen und die damit verbundenen Voraussetzungen besprechen.

## Eignungsprüfung

Was wird unter der Eignungs- bzw. Angemessenheitsprüfung verstanden? Bei der Beurteilung stützt sich AB auf die vom Kunden erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollte der Kunde die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, ist es AB nicht möglich, für den Kunden die Dienstleistungen in geeigneter Weise zu erbringen.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung muss AB diverse Informationen vom Kunden einholen, um zu gewährleisten, dass AB nur Anlageentscheidungen trifft, welche für den Kunden geeignet sind (Eignungsprüfung). Diese Informationen umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die vereinbarte Finanzdienstleistung
- Anlageziele des Kunden, beinhaltend Angaben zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden sowie allfällige Anlagebeschränkungen
- die finanziellen Verhältnisse des Kunden, beinhaltend: Angaben über Art und Höhe des regelmässigen Einkommens des Kunden, dessen Vermögen sowie dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.

Basierend auf diesen Informationen vereinbart AB mit dem Kunden eine Anlagestrategie.

## Vermutung bei Professionellen Kunden

Wird ein Kunde als Professioneller Kunde eingestuft, geht AB davon aus, dass der entsprechende Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie dass die mit den Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen verbundenen finanziellen Risiken für den Kunden tragbar sind.

## Vertretungsverhältnisse und Joint Accounts

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht stellt AB auf diejenige Person ab, die gegenüber AB handelt. Ist die bevollmächtigte Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele stellt AB immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern stellt AB stets auf diejenige Person mit den schwächsten finanziellen Verhältnissen bzw. geringsten Risikofähigkeit ab.

## 4. Klassifizierung gemäss KAG

Zusätzlich zu der Kundesegmentierung des FIDLEG, differenziert das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegern.

Soweit der Kunde einen auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hat, gilt der Kunde gemäss Gesetz als qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 10 KAG. Der Kunde kann darauf verzichten, als qualifizierter Anleger zu gelten.

Vorteile: Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios, was zu mehr Flexibilität bei der Anlagestrategie, den Anlagetechniken oder Zugang zu weiteren Anteilsklassen führen kann.

Risiken: Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen nicht oder nur teilweise schweizerischen oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften, welche bei kollektiven Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte Anleger zur Anwendung kommen. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Die Kunden von AB wurden informiert und sind einverstanden, dass sie als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) gelten. AB hat ihn über die damit einhergehenden Risiken aufgeklärt. Die Kunden sind sich bewusst und einverstanden, dass ein Wechsel zum nicht-qualifizierten Anleger im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsvertrages nicht möglich ist.

## 5. Performance

AB legt ihren Kunden aufgrund der Bankbelege Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. In den Belegen und Auszügen der Depotbank kann das Honorar der AB je nach Bank als Bezug und nicht als Kosten der Vermögensverwaltung ausgewiesen werden. Die Performance (Wertsteigerung) in Prozenten und absoluten Beträgen kann deshalb vorteilhafter ausgewiesen sein als die effektive Performance nach Kosten.

## 6. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn AB am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht. Mögliche Ursachen von Interessenkonflikten sind namentlich:

- Finanzielle Anreize für AB, bestimmte Anlageentscheide zu vollziehen, zB. Entschädigungen von Dritten
- Die Verwendung von eigenen Produkten oder von wirtschaftlich verbundenen Dritten
- Das gleichzeitige Ausführen von mehreren Kundenaufträgen
- Das gleichzeitige Ausführen von Kundenaufträgen mit Geschäften von Mitarbeitenden

Im Rahmen der Dienstleistungen für den Kunden entstehen AB keine Interessenskonflikte, welche nicht durch Gegenmassnahmen vollständig behoben werden konnten.

Grundsätzlich erhält AB keine Retrozessionen, Kickbacks, Finder's Fees, Bestandeskommissionen oder sonstige Vergütungen - weder von der Depotbank, noch von sonstigen Drittbanken, Fondsgesellschaften oder Anbieter von Anlageprodukten. Somit können Interessenkonflikte ausgeschlossen werden.

Ausnahmen (ausschliesslich für Retrozessionen der Depotbank auf Courtagen) müssen explizit im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt sein. Je nach Aktivität und Produktwahl können sich die entsprechenden Vergütungen auf 0% bis 0.8% p.a. der verwalteten Vermögenswerte belaufen.

## 7. Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

AB hat keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Insbesondere ist AB weder rechtlich noch wirtschaftlich Teil einer Gruppen- oder Konzernstruktur und unterhält keine wesentlichen Bindungen an Dritten. Als unabhängiger Vermögensverwalter arbeitet AB bewusst mit mehreren depotführenden Banken zusammen.

## 8. Ombudsstelle

AB ist Mitglied beim Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, anerkannte Ombudsstelle des eidg. Finanzdepartementes gem. Art. 84 Abs. 1 FIDLEG. An diese Adresse kann ein allfälliges Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren eingeleitet werden.

## 9. Berufsgeheimnis / Diskretion

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Das Berufsgeheimnis besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ferner ist der Vermögensverwalter an den Datenschutz gebunden.

Vorbehalten bleiben nachfolgende Ausnahmen und Einschränkungen, bei welchen der Kunde den Vermögensverwalter von seinem Berufsgeheimnis entbindet:

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskünfte- oder Abklärungspflichten
- für das Einholen notwendiger Auskünfte bei Dritten, um die Geschäftsbeziehung eröffnen oder abwickeln zu können soweit dies notwendig ist, um eine Dienstleistung auszuführen
- bei der Bonitätsprüfung und Nachforschungen bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen gegenüber dem Kunden
- bei Anzeichen einer Straftat zum Nachteil des Kunden oder des Vermögensverwalters
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit
- gegenüber den Erben des Kunden nach seinem Ableben
- bei der Auslagerung von Aufgaben und in diesem Zusammenhang der Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kunden oder des Vermögensverwalters notwendig ist
- zur Abwehr von Ansprüchen einschliesslich Sanktionen gegen den Vermögensverwalter
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen des Vermögensverwalters mit dem Kunden

## 10. Datenschutzerklärung

### Allgemeines

Diese Datenschutzerklärung gibt Auskunft darüber, wie AB Personendaten bearbeiten. Unter „Personendaten“ sind alle Angaben zu verstehen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen. Als „Bearbeiten“ gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere

das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten.

### **Datensicherheit**

AB verpflichtet sich nach Massgabe der anwendbaren Gesetze, insbesondere durch das Datenschutzrecht, zum Schutz von Personendaten und der Privatsphäre. Zu diesem Zweck trifft sie diverse technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen (z.B. Zugangsbeschränkungen, Firewalls, personalisierte Passwörter sowie Verschlüsselungs- und Authentifizierungstechnologien etc.).

### **Kategorien von Personendaten**

AB bearbeitet die nachfolgenden Kategorien von Personendaten. Es werden stets so wenige Personendaten als möglich bearbeitet. Kundendaten, wie etwa:

- Stamm- und Bestandesdaten (z.B. Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Informationen bezüglich Konten, Depot, abgeschlossene Geschäfte und Verträge, Informationen über Dritte, die von einer Datenbearbeitung mitbetroffen sind, wie etwa Ehegatten, Bevollmächtigte und Berater)
- Transaktions- bzw. Auftrags- und Risikomanagementdaten (z.B. Angaben zu den Begünstigten von Überweisungen, Begünstigtenbank, Betrag der Überweisungen, Risiko- und Anlageprofil, Angaben zu Anlageprodukten)
- Marketingdaten (z.B. Präferenzen, Bedürfnisse).

### **Herkunft von Personendaten**

Zur Erfüllung der Zwecke kann AB die Personendaten folgender Herkunft erheben:

- Personendaten, die ihr mitgeteilt werden, z.B. bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen, den regelmässigen persönlichen Treffen, im Rahmen der Abwicklung von Verträgen oder der Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen
- Personendaten, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen anfallen und durch die technische Infrastruktur oder durch arbeitsteilige Prozesse an sie übermittelt werden;
- Personendaten aus Drittquellen, z.B. von Behörden oder Sanktionslisten der UNO und der EU.

### **Zweck der Bearbeitung**

AB bearbeitet Personendaten zur Erbringung eigener Leistungen sowie für eigene oder gesetzlich vorgesehene Zwecke bearbeiten. Insbesondere ist dabei an Folgendes zu denken:

- Abschluss und Erfüllen von Verträgen, Durchführung, Abwicklung und Verwaltung von Produkten und Dienstleistungen (z.B. Rechnungen, Anlagen)
- Überwachung und Steuerung von Risiken (z.B. Anlageprofile, Geldwäschereibekämpfung, Limiten, Ausnützungsziffern, Marktrisiken)
- Planung, Geschäftsentscheide (z.B. Entwicklung von neuen oder Beurteilung bestehender Dienstleistungen und Produkte)
- Marketing, Kommunikation, Information über das Dienstleistungsangebot und Überprüfung desselben (z.B. Werbung im Print- und online Bereich, Kunden-, Interessenten- oder andere Anlässe, Ermittlung künftiger Kundenbedürfnisse)
- Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunft-, Informations- oder Meldepflichten an Gerichte, Behörden, Revisionsgesellschaften, Erfüllung behördlicher Anordnungen (z.B. Meldepflichten gegenüber der FINMA und ausländischen Aufsichtsbehörden, Anordnungen von Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)
- Wahrung unserer Interessen und Sicherung unserer Ansprüche, z.B. im Falle von Forderungen gegenüber uns bzw. Forderungen von uns gegenüber Dritten.

### **Bekanntgabe an Dritte, Kategorien von Empfängern**

AB gibt Kundendaten in folgenden Fällen folgenden Dritten bekannt:

- Für Auslagerungen und zum Zweck der umfassenden Kundenbetreuung an andere Dienstleister
- Zur Auftragsausführung, d.h. bei Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, gesetzlicher Rechtfertigungsgründe oder behördlicher Anordnungen, z.B. an Gerichte, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden oder andere Dritte
- Soweit erforderlich zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, z.B. bei von Kunden gegen uns angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten, bei öffentlichen Äusserungen, zur Sicherung unserer Ansprüche gegenüber Kunden oder Dritten, beim Inkasso von Forderungen etc.
- Mit der Einwilligung der Betroffenen an sonstige Dritte

### **Auslagerung von Dienstleistungen (Outsourcing)**

AB hat die Möglichkeit, Dienstleistungen an Dritte auszulagern zb. für die Bewirtschaftung eines Portfoliomanagementsystems, eines CRMs, Legal oder Compliance.

Die Dienstleister, welche zu diesem Zwecke Personendaten in ihrem Auftrag bearbeiten (sog. Auftragsbearbeiter), werden sorgfältig ausgewählt. Wenn immer möglich werden Auftragsbearbeiter mit Domizil in der Schweiz eingesetzt. Die Auftragsbearbeiter sind u.U. berechtigt, gewisse Dienstleistungen ihrerseits durch Dritte erbringen zu lassen.

Die Auftragsbearbeiter dürfen erhaltene Personendaten nur so bearbeiten wie die AB selber und sind vertraglich dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

### **Dauer der Speicherung**

Die Dauer der Speicherung von Personendaten richtet sich nach dem Zweck der jeweiligen Datenbearbeitung und/oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, welche je nach anwendbarer Rechtsgrundlage fünf, zehn oder mehr Jahre betragen.

### **Rechte der betroffenen Personen**

Ein jeder kann bei AB Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über ihn bearbeitet werden. Es besteht ein Recht auf Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und, soweit anwendbar, ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Fehlerhafte Daten können berichtigt werden. Überdies kann die Löschung der personenbezogenen Daten verlangt werden, sofern nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten von geschäftsrelevanten Daten) oder technische Hürden entgegenstehen. Die Löschung von Daten kann zur Folge haben, dass AB gewisse Dienstleistungen nicht mehr erbringen kann. Darüber hinaus besteht, soweit anwendbar, ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Behörde.

### **Namen von Organisationen, Gesellschaften etc.**

In dieser Datenschutzerklärung werden Organisationen und Gesellschaften namentlich weder erwähnt noch umschrieben, da in Zukunft im Zuge von rechtlichen, regulatorischen und/oder organisatorischen Veränderungen allenfalls gewisse Anpassungen (z.B. Auflösung der SRO oder einer (über-, halb-) staatlichen Organisation) notwendig werden können. So versteht es sich von selbst, dass Nachfolgeorganisationen sinngemäss ebenfalls unter diese Erklärung fallen.

### **Kontakt**

AB ist verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Personendaten. Anfragen können an folgende Adresse gerichtet werden: AMMANN & BAIER Vermögensverwaltungs AG, Theaterstrasse 4, CH-4051 Basel

## **11. Nachrichtenlose Vermögen**

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

### **Adress- und Namensänderungen**

Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.

### **Spezielle Weisungen**

Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.

### **Erteilung von Vollmachten**

Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die AB im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

### **Ersatzkontakte**

Es kann sich empfehlen, die Kontaktdaten der Rechtsnachfolger und/oder von anderen Personen zu hinterlegen, die AB bei Eintritt von Nachrichten- oder Kontaktlosigkeit kontaktiert werden können, um den Kontakt zum Kunden, bzw. dessen Rechtsnachfolger (wieder)herstellen zu können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, AB über allfällige Änderungen der jeweiligen Kontaktdaten zu informieren.

### **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung**

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit AB orientiert wird. Allerdings darf AB einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

AB steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung auf [swissbanking.ch](http://swissbanking.ch) oder auf unserer Homepage entnommen werden.